OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680090/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vom 16.12.2025 gegen die behauptete Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ein der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurechenbaren Polizeibeamten folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 16.12.2025 eine ausdrücklich als solche bezeichnete Maßnahmenbeschwerde gegen eine Amtshandlung durch einen namentlich genannten Polizeibeamten am 23.10.2025 um 18.55 Uhr. In dieser führte der Beschwerdeführer aus, dass er am 23.10.2025 von dem Polizeibeamten auf der B1 bei Vöcklabruck mit Blaulicht zum Anhalten gebracht worden sei. Der Polizist habe sich als Zivilstreife vorgestellt und ihm vorgeworfen, dass er ohne Licht gefahren sei. Er habe das Licht eingeschaltet gehabt, es sei aber für ihn vom Fahrersitz aus nicht erkennbar gewesen, dass anscheinend das Rücklicht nicht geleuchtet habe. Er habe Reservebirnen und Sicherungen im Kofferraum mitgeführt und das Problem schnell beheben wollen.

Der Polizeibeamte habe ihn aber forsch darauf hingewiesen, dass er dafür keine Zeit hätte und er ihm stattdessen die Kennzeichen wegen Gefahr im Verzug abnehmen würde. Der Polizeibeamte habe dann Kollegen der Polizeiinspektion Frankenburg hinzugerufen, damit ihm diese die Kennzeichen abnehmen. Die Polizeibeamten hätten einen Alkovortest mit ihm durchgeführt, welcher negativ ausgefallen sei. Der Polizeibeamte habe ihn hinsichtlich anderer Beeinträchtigungen untersucht und ihm dazu in die Augen geleuchtet, da er ihn andernfalls dem Amtsarzt vorführen würde. Der Beschwerdeführer habe klargestellt, dass er dies nicht freiwillig mache, sondern nur, weil er nicht die Zeit habe, auf einen Amtsarzt zu warten. Seine Frage, ob der Polizeibeamte eine medizinische Ausbildung habe, habe dieser dahingehend beantwortet, dass er zum Thema Drogen im Straßenverkehr eine Fortbildung besucht habe. Der Polizeibeamte behauptete an einer verlangsamten Pupillenreaktion eine mögliche Beeinträchtigung festgestellt zu haben und habe ihm wieder mit dem Amtsarzt gedroht, falls er nicht freiwillig eine Urinprobe abgebe. Unter diesen Umständen könne man nicht mehr von einer Freiwilligkeit ausgehen.

Der Beschwerdeführer habe eine schriftliche Bestätigung über den angeblichen Beeinträchtigungsverdacht verlangt, diese sei ihm aber verweigert worden. Schließlich habe er sich dem autoritären Gehabe des Polizeibeamten gebeugt und einem Urintest zugestimmt. Erst dann hätten die Beamten gemerkt, dass sie die dafür notwendigen Geräte nicht im Wagen mitführten, sondern der Test am Polizeiposten durchgeführt werden müsse. Er habe diesem nicht zugestimmt, sondern sich lethargisch der Staatsgewalt gebeugt. Auch dieser Substanzvortest sei negativ aufgefallen. Daraufhin habe ihn der Polizeibeamte zum Bahnhof gebracht. Den Führerschein hätten seine Kollegen kurz darauf zum Bahnhof nachgebracht.

Sein PKW sei ohne Kennzeichen an einer Bushaltestelle abgestellt geblieben und er habe ihn am nächsten Tag abschleppen lassen müssen. Bis zum 16.12.2025 habe er trotz seiner Bemühungen keine Nachricht von einer Behörde erhalten, welche Schritte er setzen müsse, um seine Kennzeichen zurückzuerhalten.

Der Beschwerdeführer machte umfangreiche Ausführungen dazu, weshalb die vom Polizisten gesetzten Zwangsmaßnahmen nicht rechtmäßig gewesen seien. Abschließend führte er aus, dass er die Beschwerde nicht innerhalb von sechs Wochen habe einbringen können, da er erst Akteneinsicht nehmen konnte, nachdem ihm die Anzeige zugestellt worden sei und er dagegen Einspruch erhoben habe.

2. Bereits aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist. Es wurde daher von der Anforderung der Akten und der Einholung einer Gegenschrift durch die Behörde sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen (dies auch um unnötige Kosten für den Beschwerdeführer zu vermeiden).

3. Folgender Sachverhalt steht aufgrund des Beschwerdevorbringens fest:

Der Beschwerdeführer wurde am 23.10.2025 um 18.55 Uhr von einem Polizeibeamten auf der B1 im Raum Vöcklabruck zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Im Zuge dieser Amtshandlung wurden ihm die Kennzeichentafeln abgenommen und er wurde zur Durchführung eines Harntests zu einer ca. 10 km entfernten Polizeidienststelle gebracht. Der Beschwerdeführer hat gegen diese Amtshandlung am 16.12.2025 eine Maßnahmenbeschwerde eingebracht.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Artikel 132 Abs. 2 B-VG kann die Ausübung unmittelbarer verwaltungsmäßiger Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für

rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 7 Abs. 4 VwGVG lautet wie folgt:
Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

§ 9 Abs. 1 VwGVG lautet:
Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 VwGVG tritt bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

4.2. Aus den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 4 VwGVG ergibt sich, dass bei einer Maßnahmenbeschwerde jene Behörde, welcher die faktische Amtshandlung zuzurechnen ist, nicht angegeben werden muss. Auch jenes Organ, welches die Maßnahme gesetzt hat, ist nur dann anzugeben, wenn dies zumutbar ist. Es ist für eine zulässige Maßnahmenbeschwerde daher lediglich notwendig, die faktische Amtshandlung zu bezeichnen, anzugeben, aus welchen Gründen deren Rechtswidrigkeit behauptet wird und einen entsprechenden Antrag zu formulieren.

Alle dafür notwendigen Informationen waren dem Beschwerdeführer unmittelbar nach Abschluss der Amtshandlung bekannt. Er wusste, welche faktischen Amtshandlungen die Polizeiorgane gesetzt hatten. Deren namentliche Bezeichnung in der Beschwerde war nicht notwendig, wie sich aus § 9 Abs. 4 VwGVG ergibt. Auch die Gründe, aus denen sich die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtswidrigkeit der Amtshandlung ergibt und die Angabe, was er mit seiner Beschwerde erreichen wollte, konnte der Beschwerdeführer ab Beendigung der Amtshandlung am 23.10.2025 recherchieren und vorbringen. Der Beschwerdeführer war ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung nicht daran gehindert, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, weshalb gemäß § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG die sechswöchige Frist für die Erhebung der Maßnahmenbeschwerde am 23.10.2025 begonnen hat.

Für die Erhebung einer zulässigen Maßnahmenbeschwerde war weder Akteneinsicht in das von der Tatortbehörde geführte Verwaltungsstrafverfahren noch die Kenntnis der Namen der amtshandelnden Polizeibeamten oder die Zurechenbarkeit dieser Amtshandlung zu einer bestimmten Verwaltungsbehörde erforderlich. Die sechswöchige Beschwerdefrist endete daher bereits mit Ablauf des 04.12.2025, weshalb die erst am 16.12.2025 eingebrachte Beschwerde verspätet ist. Sie war daher gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG im Maßnahmebeschwerdeverfahren die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Als derartige Aufwendungen kommen insbesondere der Vorlageaufwand der belangten Behörde, ein allfälliger Schriftsatzaufwand für eine Gegenschrift und der Verhandlungsaufwand in Betracht. Da die gegenständliche Entscheidung jedoch bereits aufgrund des Beschwerdevorbringens getroffen werden konnte, wurde von der Einholung des Behördenaktes und weiteren Schritten Abstand genommen, um den Beschwerdeführer nicht mit unnötigen Kosten zu belasten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum notwendigen Inhalt einer Maßnahmenbeschwerde und zum Beginn des Fristenlaufes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl